

Beitragsordnung des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) e.V.

§ 1

Ordentliche Mitglieder

1. Landesbehindertensportverbände zahlen jährlich
 - einen Grundbeitrag in Höhe von € 2.500 pro Stimme im Hauptvorstand und
 - pro Kopf der Mitglieder ihrer Mitgliedsvereine bis zum 21. Lebensjahr € 1,40 (darin enthalten € 0,80 als Beitrag für die DBSJ) sowie
 - pro Kopf der Mitglieder ihrer Mitgliedsvereine ab dem 22. Lebensjahr € 0,60.
2. Behindertensportfachverbände zahlen jährlich einen Beitrag pro Kopf der Mitglieder von € 1,00 bis zum Höchstbetrag von € 2.500.
3. Für die Ermittlung des Grundbeitrages und des Pro-Kopf-Beitrages ist die Mitgliederzahl zum 1.1. des laufenden Jahres maßgebend. Bei später aufgenommenen Mitgliedern gilt die im Aufnahmeantrag angegebene Mitgliederzahl.

§ 2

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder zahlen jährlich einen Grundbeitrag in Höhe von € 500.

§ 3

Beitragsfähigkeit

Der Jahresbeitrag wird nach Abschluss der Mitgliederbestandserhebung zum Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Die Zahlung der Beiträge erfolgt in maximal drei gleichen Raten zum 01.04., 01.07. und 01.10. eines Kalenderjahres.

Wird die Mitgliedschaft erst im Laufe eines Jahres begründet, so ist der anteilige Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Empfang der Aufnahmebestätigung zu zahlen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung ist vom Hauptvorstand am 10.05.2001 beschlossen worden. Sie tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde gem. Beschluss des HV am 17.10.09 und am 20.06.15 geändert.